



Satzung

über die Erhebung von Weihnachtsmarktgebühren (Weihnachtsmarktgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührensschuldner	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 5	Gebührenberechnung.....	2
§ 6	Höhe der Gebühren.....	3
§ 7	In-Kraft-Treten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl.S.55) und den Paragraphen §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl.S.206), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl.S.491) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 08. Oktober 2014 folgende Weihnachtsmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Weihnachtsmarktgebührensatzung gilt für den in § 3 der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Ettlingen bezeichneten Weihnachtsmarkt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Ettlingen erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt und für die Nutzung stadteigener Verkaufseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Weihnachtsmarkt. Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt kann widerrufen werden, wenn die Gebühren nicht oder teilweise nicht entsprechend der Fälligkeit entrichtet werden.
- (2) Die Zahlung der geschuldeten Gebühr wird mit Zulassung zum Weihnachtsmarkt sofort fällig, muss jedoch spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Stadt Ettlingen eingegangen sein.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Bediensteten der Stadt Ettlingen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebührenberechnung sind für die Standgebühren die laufenden Frontmeter des Standes und das Warensortiment, für die Bereitstellung städtischer Hütten die Hüttengröße, für die Sternschnuppenhütten den Wochentag und die Art

des Angebots und für die Fahrgeschäfte einen pauschalen Kostenanteil. Die weiteren Gebühren für den Stromanschluss und Security werden je Beschicker berechnet. Als Bemessungsmaßstab für das Tannenreisig werden die laufenden Frontmeter gewählt.

- (2) Die Gebühren entsprechend § 6 sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

§ 6 Höhe der Gebühren

- | | | |
|--------|--|---------------------------------|
| (1) a) | Standgebühren Imbiss/Glühwein: | täglich 11 € / Frontmeter |
| | b) Standgebühren Kunsthandwerker: | täglich 1,80 € / Frontmeter |
| | c) Standgebühren Süßwaren: | täglich 5,50 € / Frontmeter |
| | d) Standgebühren Fahrgeschäfte: | 1.150 € / Fahrgeschäft |
| | | |
| (2) a) | Herstellung Stromanschluss: | 250 € / Stand oder Fahrgeschäft |
| | b) Bewachung: | 200 € / Stand oder Fahrgeschäft |
| | c) Kühlwagen/Lager: | 200 € / Kühlwagen oder Lager |
| | d) Bereitstellung Hütte 3 m: | 400 € / Hütte |
| | e) Bereitstellung Hütte 6 m: | 500 € / Hütte |
| | f) Dekoration mit Tannenreisig im Frontbereich: | 15 € / Frontmeter |
| | | |
| (3) | Gebühren für die Wechselhütten (Sternschnuppenhütten): | |
| | a) Gebühren je Montag bis Freitag: | 30 € / Tag |
| | b) Gebühren je Samstag/Sonntag: | 35 € / Tag |
| | c) Gebühren sozial (für Vereine und soziale Organisationen): | 20 € / Tag |

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, den 8. Oktober 2014

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister